



## **WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT EINE GERICHTLICHE TRENNUNG?**

Durch die gerichtliche Trennung wird die Ehe nicht aufgelöst: Die Ehepartner **bleiben verheiratet, führen jedoch ein getrenntes Leben**. Die gerichtliche Trennung beendet das gemeinsame Leben der beiden Partner. Die Wirkung der ehelichen Verbindung wird dadurch teilweise geändert:

### **Personenbezogene Auswirkungen**

- Die Ehepartner behalten den **Nachnamen** (und die Frau das **Bürgerrecht**), das sie durch die Heirat erworben haben.
- Sie sind dem anderen gegenüber weiterhin **zu Treue und Unterstützung verpflichtet**.
- Die **Ermächtigung, die eheliche Gemeinschaft zu vertreten, erlischt**, wenn die beiden nicht mehr zusammenleben.
- Die Ehepartner haben keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr.

Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen des Rechts auf Familiennachzug in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben.

### **Vermögensbezogene Auswirkungen**

- Die gerichtliche Trennung führt zur **Gütertrennung**. Wie bei der Scheidung und der tatsächlichen Trennung kann eine getrennte Steuerveranlagung beantragt werden.
- Die Ehegatten bleiben gegenseitig **erbberechtigt**.
- Die **sozialversicherungstechnischen Vorteile** bleiben unverändert (Beispiel: Eine getrennte Person, deren Ehepartner stirbt, hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, während einer geschiedenen Person eine solche Rente lediglich unter sehr strengen Voraussetzungen zusteht).
- Da die Ehe nicht aufgelöst ist, bleibt die gegenseitige **Unterhaltspflicht** der Ehegatten bestehen. Die Höhe eines möglichen Unterhaltsbeitrags berechnet sich nach den Bestimmungen über den Unterhalt während der Ehe und nicht nach jenen, die im Falle einer Scheidung anwendbar sind.

Der Ehepartner, dem ein Unterhaltsbeitrag zusteht, kann aus rein finanzieller Sicht ein Interesse daran haben, dass es zu einer gerichtlichen Trennung und nicht zu einer Scheidung kommt. Über die wirtschaftlichen Konsequenzen einer Trennung bzw. Scheidung (insbesondere bezüglich Unterhaltszahlungen) können den Ehepartnern nur Fachleute Auskunft geben, die auf diese Fragen spezialisiert sind (*Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Rechtsberatungen*).



Wenn ein Ehepartner seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt, können auch **Massnahmen** angeordnet werden, um dessen **Schuldnerin bzw. dessen Schuldner** – im allgemeinen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber – zu verpflichten, direkt an die unterhaltsberechtigzte Person zu zahlen.

- Auf Antrag des einen Ehepartners und wenn die Interessen der Familie dies erfordern, kann das Gericht auch die **Verfügungsgewalt** des anderen Ehepartners über die Einkünfte **einschränken**.